SATZUNG

Rhein-Museum Koblenz e.V.

Museum für Kulturgeschichte und Schifffahrt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Rhein-Museum Koblenz e.V., Museum für Kulturgeschichte und Schifffahrt.
2. Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist beim Amtsgericht Koblenz (VR 1110) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist
   - die Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft,
   - die Förderung von Aus- und Fortbildung.
2. Der Satzungszweck wird umgesetzt, indem der Verein die Kulturgeschichte des Rheinstromgebietes, der Schifffahrt und des Lebens am Rhein anschaulich darstellt. Entsprechendes Material wird gesammelt, dokumentiert und der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Hierfür wird die Einrichtung und Unterhaltung des Rhein-Museums betrieben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen vom Verein.
3. Die Organe des Vereins (vgl. § 6) sind nicht befugt, Schulden für den Verein aufzunehmen, die das jeweils vorhandene liquide Vermögen übersteigen.

§ 4 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, das Museum unentgeltlich zu besuchen und auch dessen Bibliothek und Archiv zu nutzen. Sie erhalten die Beiträge zur Rheinkunde und einen Jahresbericht, den der Vorstand in der Mitgliederversammlung vorstellt.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt (vgl. § 7 Nr. 2f). Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, den Austritt, den Ausschluss des Mitglieds oder die Auflösung des Vereins. Ein Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären (§ 39 Nr. 1 BGB).
   Ein Ausschluss ist möglich bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahresbeiträgen.
5. Natürliche oder juristische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (vgl. § 7 Nr. 2g).

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (vgl. § 7), der Vorstand (vgl. § 8) und der Beirat (vgl. § 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen vom Vorstand durch Einladung in Schriftform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
   a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
   b) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Kassenprüfberichts,
   c) Entlastung des Vorstands,
   d) Wahl von Vorstands- und Beiratsmitgliedern (vgl. § 8 Nr. 2 und § 9 Nr. 3),
   e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
   f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (vgl. § 5 Nr. 3),
   g) Ernennung von Ehrenmitgliedern (vgl. § 5 Nr. 5),
   h) Beschluss von Satzungsänderungen,
   i) Beschlussfassung über Anträge,
   j) Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresplanung.
3. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
   § 10 bleibt unberührt.
4. Bei der Mitgliederversammlung ist die Vertretung von Mitgliedern durch Vollmacht möglich. Jedes Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern oder auf Grund eines Vorstandsbeschlusses ist innerhalb eines Monats vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem Geschäftsführer als stellvertretendem Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
   Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einstimmig ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt (vgl. § 7 Nr. 2d).

3. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer als stellvertretender Vorsitzender vertreten den Verein gerichtlich jeweils allein.
   Der Vorstand kann auch andere Vorstandsmitglieder ermächtigen, den Verein gerichtlich zu vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
   Der Vorstand entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden.
   Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
   Der Museumsleiter nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
5. Bei Rechtsgeschäften bis zu einem Geschäftswert von einschließlich 5.000,- Euro wird der Verein vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer als stellvertretendem Vorsitzenden vertreten.
   Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000,- bis einschließlich 50.000,- Euro wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der Geschäftsführer als stellvertretender Vorsitzender sein muss.
   Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 50.000,- Euro muss darüber hinaus die Zustimmung des Beirats vorliegen (vgl. § 9 Nr. 4).
6. Der Vorstand ist in seiner Geschäftsführung an die Beschlüsse gebunden, die gemeinsam mit dem Beirat gefasst wurden (vgl. § 9 Nr. 5).
7. Der Vorstand unterrichtet den Beirat in 6-monatigen Abständen über die Angelegenheiten des Museums. Der Vorstand ist verpflichtet, in folgenden Angelegenheiten die Zustimmung des Beirats herbeizuführen:
   - Änderung der Gesamtkonzeption des Museums
   - Bestellung/Entlassung des Museumsleiters
   - Festsetzung der Eintrittspreise und anderer Entgelte
   - Regelmäßige Öffnungszeiten des Museums
   - Ablehnung/Ausschluss von Mitgliedern
8. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
9. Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Arbeit unentgeltlich.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seinen Tätigkeiten zu unterstützen.
2. Der Beirat besteht aus mindestens 3, höchstens 8 Mitgliedern. Ständiges Mitglied ist der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz, der sich in den gemeinsamen Sitzungen (vgl. § 9 Nr. 4) vertreten lassen kann.
3. Die übrigen Beiratsmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt (vgl. § 7 Nr. 2d).
4. Der Beirat tritt zusammen aufgrund Zustimmungspflicht entsprechend Satzung oder eigener Initiative.
5. Beirat und Vorstand treten mindestens einmal im Jahr zu gemeinsamen Sitzungen zusammen. Diese werden mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand oder Beirat durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
6. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt eine erforderliche Zustimmung als nicht erteilt. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden.
7. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
8. Die Beiratsmitglieder sind unentgeltlich tätig.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung, zu der auch der Beirat eingeladen wurde, erfolgen.
   Für den Auflösungsbeschluss sind die Stimmen von 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Mitglieder sowie ein Beschluss von Beirat und Vorstand erforderlich.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung im Sinne der Vereinszwecke und von Kunst und Kultur.
3. In Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss ist darüber zu beschließen, an welche Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an welche als gemeinnützig anerkannte Institutionen das Vereinsvermögen fallen soll, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige museale Zwecke zu verwenden haben.
4. Vorzugsweise soll das gesamte Vereinsvermögen inklusive Museum an die Stadt Koblenz fallen, die das Museum unter ihrem Dach weiterführt. Es sollen nicht einzelne wertvolle Objekte herausgelöst werden.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 23.09.2023 beschlossen und zuletzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.2025 geändert. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 15.11.2025

Der Vorsitzende
Claus Mühlberger

Der Geschäftsführer
Manfred Tippner

Hinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.